Mehrfache Beteiligung bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 — 20. Mai 1898.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

eingereicht von

Axel von Graefe

Gerichtsreferendar im Bezirke des Kammergerichts.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

— Auszug —

1924

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

Die gesetzlich geregelten eingetragenen Genossenschaften sind ihrem Wesen nach am klarsten zu bestimmen durch Vergleich mit den sogenannten Kapitalgesellschaften, zu denen sie in einem geschichtlich begründeten, inneren Gegensatz stehen. Ihre personenrechtliche Eigenart erleidet jedoch gewisse Einschränkungen im kapitalistischen Sinne insbesondere durch Einführung der „Mehrfachen Beteiligung“, deren Stellung innerhalb der Genossenschaft erörtert werden soll.

Hauptteil.

A) Der rechtliche Aufbau der Mehrbeteiligung im allgemeinen:

§ 1: Nur bei der eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist die mehrfache Beteiligung zugelassen, obwohl diese Scheidung weder nach früherem noch nach geltendem Recht begrifflich notwendig war; wirtschaftspolitische Gründe waren dafür maßgebend.

§ 2: 1. Allgemein betrachtet wird die genossenschaftliche Vermögenseinlage durch die Begriffe „Geschäftsanteil“ (= Betrag, bis zu welchem Einlagen gemacht werden dürfen — oder „Einlagenhöchstbetrag“) u. „Geschäftsguthaben“ (= tatsächlicher Einlagenstand) bestimmt; sie ist begrenzt, unteilbar und vereinsrechtlich gebunden im Gegensatz zu den G. m b. H.-Anteilen und einer Mehrzahl von Aktien, die ein Gesellschafter besitzt.

2. Die Zulassung eines Erwerbes mehrerer Geschäftsanteile kann nun entweder eine bloße Hinausschiebung des „Einlagehöchstbetrages“ (Erweiterungstheorie) oder die Schaffung selbstständiger Einlageteile im kapitalgesellschaftlichen Sinne bedeuten (Selbständigkeitstheorie) und dementsprechend im einzelnen auf die vermögensrechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft wirken. Das Gesetz hat sich im Sinne der Erweiterungstheorie entschieden, indem es in § 138 die Unteilbarkeit eines über mehrere Geschäftsanteile erstreckten Guthabens ausspricht.

Die Einführung der Mehrbeteiligung soll eine Vergrößerung der Spannung zwischen geringer und hoher Vermögensbeteiligung mit entsprechender Abstufung der Haftpflicht — und damit eine größere wirtschaftliche Ausdehnung ermöglichen.

3. u. 4. Damit sich jedoch keine Geldmacht in der Genossenschaft bildet, ist bestimmt, daß die höchstzulässige Zahl von Geschäftsanteilen im Statut festgesetzt werden muß, und vor allem, daß auch der auf mehrere Geschäftsanteile beteiligte

Genosse nur eine Stimme in der Generalversammlung, welche Bilanz sowie Gewinn- und Verlustverteilung prüft, erhält.

§ 3: Deshalb bedeutet die Einführung der erhöhten Kapitalbeteiligung rechtlich keine Aenderung gegenüber der einfachen Beteiligung.

B) Besonderer Teil.

1. Kapitel: Erwerb mehrerer Geschäftsanteile.

§ 4: Durch bedingungslose Beteiligungserklärung des Erwerbenden, Einreichung derselben seitens des Genossenschaftsvorstandes an das Gericht und Eintragung in die Genossenliste wird die Mehrbeteiligung begründet. Außerdem „sollen" Zulassung der Beteiligung auf weitere Anteile durch die Genossenschaft und eine Versicherung des Vorstandes über Erreichung der Voranteile vorliegen.

§ 5: Im einzelnen ist hervorzuheben, daß mehrere Anteile gleichzeitig erworben werden können; ferner hat jeder Genosse — falls das Statut die Mehrbeteiligung gestattet, ohne daß besondere Beschränkungen gemacht sind — einen klagbaren Anspruch auf Zulassung zu weiteren Anteilen; andererseits kann auch eine Verpflichtung zu erhöhter Kapitalbeteiligung durch das Statut begründet werden.

2. Kapitel:
Der Geschäftsanteil bei Mehrfacher Beteiligung.

§ 6: Die Zahl der Geschäftsanteile, die im Statut festgesetzt ist, bestimmt, bis zu welcher Grenze ein Genosse seine Vermögenseinlagen erhöhen darf (= Einlagehöchstbetrag); sie kann durch Statutenänderung herauf- und herabgesetzt werden. Uebersteigt der Guthabenbetrag von Genossen infolge einer Herabsetzung die neue Einlagehöchstgrenze, so müssen die überschießenden Beträge an die Genossen ausgezahlt werden.

§ 7: Die Höhe der unter sich gleichen Geschäftsanteile ist — wie die Zahl derselben — durch das Statut beliebig festzusetzen; auch sie ist im Gegensatz zu dem Normalbetrag der Aktien veränderlich. Während also die Aktiengesellschaft mit einem festen (beleihbaren!) Grundkapital arbeitet, ist dasjenige der Genossenschaft von innen heraus beweglich gestaltet.

1. Die Anteilserhöhung (durch Statutenänderung) bei Beteiligung auf nur einen Geschäftsanteil macht — falls das Guthaben des Genossen den Pflichtteil ($^1/_{10}$) des neuen Geschäftsanteils nicht erreicht — Nachzahlungen notwendig. Für den auf mehrere Geschäftsanteile beteiligten Genossen kann dagegen, sobald sein Guthaben den Pflichtteilsbetrag eines erhöhten Anteils erreicht, eine Pflicht zu Nachzahlungen nicht anerkannt werden, nur muß das richtige Verhältnis zwischen seinem Geschäftsguthaben und der Zahl von (erhöhten) Anteilen, auf die er nunmehr beteiligt sein darf, registertechnisch

wiederhergestellt werden (§ 136). — Eine Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist begrifflich nicht denkbar.

2. Im Falle der Anteilsherabsetzung, welche zum Schutze der Gläubiger besonders erschwert ist, wird bei zugelassener Mehrbeteiligung das einmal erworbene Einlagenrecht der Genossen grundsätzlich nicht berührt, doch muß auch hier das Register insoweit berichtigt werden, als durch die Veränderung das Beteiligungsrecht durch eine größere Zahl von (herabgesetzten) Geschäftsanteilen ausgedrückt wird. Im übrigen besteht die Einschränkung, daß, wenn ein Guthaben die durch Anteilsherabsetzung erniedrigte Einlagenhöchstgrenze überragt, dieser Ueberbetrag zurückgezahlt werden muß (vgl. § 6).

3. Die vom Gesetz geforderte Mindesteinzahlung auf den Geschäftsanteil ($^1/_{10}$, vorbehaltlich höherer Festsetzung durch das Statut) betrifft bei Mehrbeteiligung nur den letzterworbenen Geschäftsanteil, da die Voranteile voll eingezahlt sein müssen; dies gilt auch für den Fall einer Aenderung der Pflichtsumme.

§ 8: Bei Guthabenübertragung bestimmt sich die Zahl der Anteile für den Erwerbenden nach dem Guthabenbetrag.

3. Kapitel:

Das Geschäftsguthaben bei Mehrfacher Beteiligung.

§ 9: Das Guthaben der Genossen ist begrenzt durch den Nullpunkt einerseits und die Einlagehöchstgrenze andererseits. Es schafft das Betriebsvermögen für die Genossenschaft und haftet an erster Stelle für Verluste.

§ 10: Abschreibungen erfolgen von dem einheitlichen Guthaben; sinkt dieses unter das nach § 136 erforderliche Maß, so wird dadurch das einmal erworbene Beteiligungsrecht nicht gemindert (die Zahl der Geschäftsanteile bleibt für den Genossen bestehen).

§ 11: Eine Wiederergänzungspflicht kommt nur in Form der Gewinneinbehaltung zum Ausdruck.

§ 12: Das Guthaben kann als unteilbares Ganzes übertragen und gepfändet werden. Bei Uebertragung an einen Genossen dürfen jedoch die vereinigten Guthaben die Einlagehöchstgrenze nicht übersteigen.

C) Schluß:

Die Mehrbeteiligung ist im Gesetz nicht klar als Höchstbetragseinlage herausgearbeitet und bietet darum Anlaß zu zahlreichen Schwierigkeiten, deren Beseitigung durch gesetzliche Neuregelung wünschenswert wäre. Andererseits ist die Zulassung erhöhter Kapitalbeteiligung in den Genossenschaften zu begrüßen, weil sie deren wirtschaftliche Stellung stärkt und damit staatserhaltend gegenüber der auflösenden Tätigkeit der Kapitalgesellschaften wirkt — vorausgesetzt, daß in den Genossenschaften der Gedanke lebt: Gemeinsinn vor Eigennutz.

Buchdruckerei Paul Meyer, Potsdam, Am Neuen Markt 11